



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien, Abendgymnasien und
Kollegs in Bayern

zur Weiterleitung an die
Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer
im Bereich der modernen Fremdsprachen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6 – BS 5500 – 6b.40111

München, 18.07.2018
Telefon: 089 2186 2745
Name: MR Gruber

**Gestaltung und Bewertung der Abiturprüfung in den modernen
Fremdsprachen für andere Bewerberinnen und Bewerber (4. Fach des
1. Prüfungsteils – schriftliche Prüfung)**

**Anlage: Übersicht über die Gestaltung der schriftlichen Abiturprü-
fung für andere Bewerberinnen und Bewerber (4. Fach
des 1. Prüfungsteils)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung zum kultusministeriellen Schreiben V.6–BS 5500– 6b.122190 vom 28.11.2017 zur Gestaltung und Bewertung der Kombinierten Abiturprüfung in den fortgeführten modernen Fremdsprachen werden die Schulen in Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife über Änderungsbedarfe, die die Gestaltung und Bewertung der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 61 GSO betreffen und die **erstmalig für den Abiturtermin 2020** Geltung entfalten, in Kenntnis gesetzt.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 GSO erfolgt die Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im 4. Fach durch das prüfende staatliche Gymnasium. Ab dem Abiturtermin 2020 be-

trägt die Bearbeitungszeit 270 Minuten in einem Prüfungsdurchgang ohne Pause.

Die Prüfung im 4. Fach erfolgt auf dem für die jeweilige fortgeführte Fremdsprache lehrplanmäßig vorgesehenen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) und besteht aus den Prüfungsteilen Schreiben (Textverständnis und –analyse, textübergreifende Aufgabe), Sprachmittlung sowie Nachweis von Kenntnissen der Inhalte aus zwei Ausbildungsabschnitten.

Als Fremdsprachen kommen die in der GSO vorgesehenen fortgeführten Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Chinesisch in Betracht.

Es können vom Staatsministerium genehmigte ein- und zweisprachige Wörterbücher verwendet werden, jedoch keine elektronischen Wörterbücher.

Im Einzelnen gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Gestaltung der Abituraufgaben

Die prozentuale Gewichtung aller innerhalb der einzelnen Prüfungsteile gegebenen Aufgaben ist auf dem Angabenblatt als Anhaltspunkt für die anderen Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf Schwerpunkte der Bearbeitung zu vermerken.

1.1. Prüfungsteile A und B: Schreiben

Im Rahmen des Prüfungsteils Schreiben wird je nach dem vom Prüfling gemäß Anlage 9 GSO gewählten Prüfungsschwerpunkt (Spezialgebiet) ein die gewählte Thematik behandelnder nicht-fiktionaler oder fiktionaler Text von max. 1000 Wörtern Länge gegeben, zu dem zwei Aufgaben zum Textverständnis sowie zur Textanalyse gegeben werden (Prüfungsteil A).

Wird ein landeskundliches Spezialgebiet gewählt, so ist als zu bearbeitender Text ein nicht-fiktionaler Text vorzulegen, bei der Wahl eines literarischen Themas ist ein fiktionaler Text zu bearbeiten. Eine Auswahl aus zwei Texten durch den Prüfling wie in der regulären schriftlichen Abiturprüfung ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer textübergreifenden Aufgabe (Prüfungsteil B) soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse des gewählten Spezialgebiets nachweisen. Es werden insgesamt drei Themen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang zum gewählten Spezialgebiet stehen, zur Auswahl gegeben, wenn möglich darunter ein Bildimpuls, aus denen der Prüfling ein Thema zur Bearbeitung auswählt. Die erwartete Schülerleistung beträgt mindestens 300 Wörter.

1.2. Prüfungsteil C: Sprachmittlung

Es wird eine Sprachmittlungsaufgabe entsprechend den Vorgaben für die reguläre schriftliche Abiturprüfung gestellt (Prüfungsteil C). Wie bei der regulären Abiturprüfung muss der gegebene deutsche Text in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Thematik des Prüfungsteils Schreiben stehen. Die erwartete Schülerleistung beträgt in etwa ein Drittel der Wortzahl des zu mittelnden deutschen Textes, der ca. 650 Wörter umfassen soll.

1.3. Prüfungsteil D: Nachweis von Kenntnissen der Inhalte aus zwei Ausbildungsabschnitten

In Prüfungsteil D wird unter Verzicht auf kleinschrittige Vorgaben eine Aufgabe zu je einem Thema aus den beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitten gestellt, die eine Einordnung in größere Zusammenhänge ermöglicht. Die Fragestellung kann durch einen sehr kurzen Text, ein Zitat oder einen Bildimpuls unterstützt werden. Die erwartete Schülerleistung beträgt jeweils ca. 350 Wörter.

2. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und Bewertung

Die vier Prüfungsteile der Abiturprüfung im 4. Fach des ersten Prüfungsteils werden nach den in Anlage 1 dargestellten Bestimmungen gewichtet, wobei die beiden Fragen zu zwei Ausbildungsabschnitten im letzten Prüfungsteil so konzipiert werden sollen, dass sie gleich gewichtet werden können.

Die inhaltliche und sprachliche Bewertung der Prüfungsarbeiten entspricht den Bedingungen, die für die reguläre schriftliche Abiturprüfung gelten.

Hinweis zu § 61 Abs. 3 Satz 5 GSO (mündliche Prüfung):

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine mündliche Prüfung in einer Fremdsprache auf dem GeR-Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache erfolgt.

Die in § 61 Abs. 3 Satz 5 GSO enthaltene Bezeichnung „zweite Fremdsprache“ betrifft nicht die individuelle Sprachenfolge des Prüflings, sondern die Abfolge im Rahmen der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber.

Die Prüfungen in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch erfolgen auf dem GeR-Niveau B1/B1+, wobei für die Fremdsprache Englisch, die in Bayern nicht als spät beginnende Fremdsprache angeboten wird, der Lehrplan der 10. Jahrgangsstufe heranzuziehen ist. Die Fremdsprache Türkisch wird auf dem GeR-Niveau B1 geprüft, die Fremdsprache Chinesisch auf dem GeR-Niveau A2/A2+.

Das vorliegende Schreiben mit Anlage tritt zum Schuljahr 2019/20 für die anderen Bewerberinnen und Bewerber, die sich für die Abiturprüfung 2020

anmelden, an die Stelle des kultusministeriellen Schreibens VI.6 – 5 S 5500
– 6.24270 vom 25.09.2009.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Gruber

Ministerialrat